

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den entsprechenden Amtsblättern bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-

Simmern, 09.08.2006
Postfach 2 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Mettweiler

Az.: 61029 HA. 2.3

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

- 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Mettweiler das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Mettweiler

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Mettweiler

Flur 1

Flurstücke Nrn. 1/10, 1/12, 1/15, 4, 7 - 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15 - 21, 32 - 36, 37/1, 37/2, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/6, 38/7, 38/8, 38/9, 38/10, 38/11, 38/12, 38/13, 38/14, 38/15, 38/16, 38/18, 38/19, 38/20, 38/21, 38/22, 38/24, 38/25, 38/26, 38/27, 38/28, 38/29, 38/30, 38/31, 38/32, 38/33, 38/34, 38/35, 38/36, 38/37, 38/38, 38/39, 38/40, 38/41, 38/42, 38/43, 38/44, 38/45, 38/46, 38/47, 38/48, 38/49, 38/50, 39, 40/1, 40/2, 41 - 54, 55/1, 55/2, 56 - 87, 88/1, 88/2, 89, 93, 94, 95/1, 95/2, 96 - 104, 105/1, 105/3,

noch Flur 1

105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/11, 105/13, 105/14, 105/16, 105/17, 105/18, 105/19, 105/20, 105/21, 105/22, 105/23, 105/24, 105/25, 105/26, 105/27, 105/28, 105/32, 105/33, 105/34, 106 - 110, 111/1, 111/2, 112 - 115, 116/1, 116/2, 117 - 131, 132/1, 132/2, 135, 136/2, 137/2, 138/1, 138/2, 139, 140, 141/1, 141/2, 142, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 151 und 152.

Flur 2

Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 3 - 5, 6/1, 6/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 9, 10, 11/3, 18/1, 18/2, 18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 18/12, 18/14, 18/15, 18/17, 18/18, 18/19, 18/20, 18/21, 18/24, 18/25, 18/26, 18/27, 18/28, 18/29, 19 - 22, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/3, 26/3, 26/4, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 28/2, 28/3, 31 - 34, 35/2, 35/3, 35/4, 35/6, 35/7, 36, 37, 38/1, 38/2, 39, 41/1, 42, 43/1, 43/2, 44 - 49, 50/2, 50/3, 52/7, 52/9, 52/15, 54, 55/6, 55/7, 55/8, 56/4, 56/6, 58/1, 59/1, 59/2, 60/3, 60/5, 60/6, 62, 63, 64/1, 65, 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 67/2, 68 - 71, 72/1, 72/2, 73 - 75, 76/1, 76/2, 77 - 79, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85 - 106, 107/1, 107/2, 108, 109/1, 109/2, 110 - 117, 119/1, 119/2, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 120 - 122, 123/1, 124/1, 125, 126/1 und 127/1.

Flur 3 ganz

Flur 4 ganz

Flur 5 ganz

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mettweiler”

Ihr Sitz ist in Mettweiler, Landkreis Birkenfeld.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beeresträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60 - 68
55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen, einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, bei den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme der Beteiligten aus:

- Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder - während der Sprechstunden -;
- Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mettweiler - Herrn Kurt Weingarth -, Hauptstr. 21 55777 Mettweiler - während der Sprechstunden - sowie
- DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienstsitz Simmern-, Schloßplatz 10, Zimmer 7, 55469 Simmern - während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr -.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 454 ha und umfasst neben dem Bereich der bebauten Ortslage mit ca. 22 ha auch die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke der Feldlage in der Gemarkung Mettweiler. Die geschlossenen Waldgebiete im Nordwesten (Lage: „Sang“), im Nordosten (Lage: „Auf der Huf“) und im Südosten (Lage: „Breisel“ und „Mittelberg“) werden größtenteils vom vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Für die Ortsgemeinde Mettweiler ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Baumholder aus dem Jahre 2003 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Mettweiler hat ein Dorferneuerungskonzept im Jahre 1987 erstellt.

Die Ortsgemeinde Mettweiler hat am 16.10.1997 beim damaligen Kulturamt Simmern und mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.12.2005 beim heutigen DLR Rheinhessen- Nahe- Hunsrück - Dienstsitz Simmern - die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz für die Orts- und Feldlage beantragt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück am 02.05.2006 in einer Aufklärungsversammlung in Mettweiler eingehend über das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück - Dienstsitz Simmern - als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird gem. § 86 Abs.1 Nr.1 FlurbG angeordnet mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Bei der projektbezogenen Untersuchung wurden agrarstrukturelle Mängel sowie Regulierungsbedarf in der Ortslage festgestellt, die die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfordern.

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und damit gleichzeitig die Erhöhung der Einkommen in der Landwirtschaft, insbesondere im Ackerbau lassen sich nur auf der Kostenseite erzielen. Hierzu ist der Schaffung wirtschaftlicher Schlaggrößen, -längen und -formen als Voraussetzung für den Einsatz moderner Agrartechnik und zur Ausnutzung des mechanisch-technischen Fortschritts besonderes Augenmerk zu widmen.

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen durchschnittlichen Besitzstücksgrößen von 1,4 ha mit durchschnittlichen Schlaglängen von 140 m und die vielfach nicht parallel geformten Schläge sind aus dieser Sicht verbesserungsbedürftig.

Soweit es die vorhandenen topografischen Gegebenheiten und die vielen Wechsel zwischen Gehölz- Erstaufforstungsflächen sowie den Nutzungsarten Grünland und Ackerland zulassen, sollen Schlaggrößen im Acker von 5 ha mit Schlaglängen bis zu 500 m realisiert werden. Ebenso sollen die aus Sicht der Grünlandwirtschaft geforderten Schlaggrößen von 10 ha und mehr im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ausgewiesen werden.

Das vorhandene befestigte Wirtschaftswegenetz soll angehalten werden, fehlende Verbindungen sollen ergänzt sowie teilweise Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei sollen in der Örtlichkeit vorhandene, nicht im Kataster nachgewiesene, Wirtschaftswege ins öffentliche Eigentum überführt und als eigenständige Flurstücke ausgewiesen werden.

Neben der Verbesserung der Agrarstruktur sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Gewässern unter Berücksichtigung des vorliegenden Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ermöglicht oder bodenordnerisch unterstützt werden.

Darüber hinaus können durch die vereinfachte Flurbereinigung sonstige Maßnahmen, z.B. Beseitigung von Oberflächenwasser, Renaturierung von Bachläufen oder Bachauen, Ausweisung von Uferrandstreifen sowie Planungen der Gemeinde unterstützt, bzw. ermöglicht werden.

Durch die Ortslagenregulierung können die Ortslagengrundstücke in ihrem Zuschnitt und damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, Geh- und Fahrrechte neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden.

Die Grundstücke des Verfahrensgebietes sind teilweise für die jeweilige Nutzung ungünstig geformt. Einige Grundstücke sind bislang noch nicht erschlossen. Nicht alle Besitzstände sind derzeit in gewünschtem und möglichem Umfang arrondiert.

Der Katasternachweis für das gesamte Verfahrensgebiet basiert auf der Urmessung der Jahre 1840/41 und ist im Hinblick auf Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und Liegenschaftskataster sowie dem Grad der Erhaltung der Grenzpunkte (als mangelhaft anzusehen) nicht mehr zeitgemäß.

Die Ortsgemeinde Mettweiler strebt deshalb im Rahmen der vereinfachten Flurbereinigung im Besonderen an, dass die Eigentumsregelung und Vermessung im Zusammenhang mit dem bereits abgeschlossenen Ausbau der L 347, Regelungen der innerörtlichen Erschließungswege sowie Ausweisung von bebaubaren Grundstücken durch verbesserten Parzellenzuschnitt im Bereich bestehender Baulücken durchgeführt werden.

Insgesamt kann mit dieser vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit der Dorferneuerung die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde gefördert werden, insbesondere durch die

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen;
- Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke durch Wege;
- Umsetzung bzw. Unterstützung der Planungen des Dorferneuerungskonzeptes mit Hilfe der Dorfflurbereinigung;
- Regelung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse an Gebäude- und Hofgrundstücken;
- bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entschärfung von Kreuzungsbereichen an öffentlichen Straßen;
- Förderung der Eingrünung der Ortsrandbereiche sowie der Ortseingänge zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse;
- Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes durch Ausweisung von Wegen am Ortsrand.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren kommt auch die projektbezogene Untersuchung zum Ergebnis, dass die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG in Mettweiler gesamtwirtschaftlich betrachtet zweckmäßig ist. Deshalb wurde die Entscheidung zu Gunsten dieser Verfahrensart getroffen.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren und unter Berücksichtigung kostengünstiger Vermessungsmethoden abgegrenzt. Es umfasst die ganze Gemarkung Mettweiler mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete im Nordwesten, im Nordosten und im Südosten.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Mettweiler erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Dorfentwicklung und der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen sowie bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Ortsgrundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Mettweiler ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.

Im Auftrag

Klaus Wagner
(stellvertr. Abteilungsleiter)

Die Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den entsprechenden Amtsblättern.

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde-

Simmern, 09.08.2006
Postfach 2 25, 55462 Simmern
Schloßplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mettweiler

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Az.: 61029 HA. 2.4

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mettweiler

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 09.08.2006 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) die Teilneh-mergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Mettweiler als Körperschaft des öf-fentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG ist für die Teilnehmergeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern be-standender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zu einer Teilnehmersammlung zur

Wahl des Vorstandes

eingeladen, die

***am Mittwoch, 13. September 2006 um 19 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus, Dennerbach 4 in 55777 Mettweiler***

stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin an-wesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-men gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme. Bevollmäch-tigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemein-schaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

So weit die Wahl nicht zu Stande kommt, kann die Flurbereinigungsbehörde die Mitglie-der des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Vollmachtsvordrucke können beim Ortsbürgermeister von Mettweiler - Herrn Kurt Wein-garth, Hauptstr. 21, 55777 Mettweiler -, Mettweiler und beim DLR in Simmern in Empfang genommen werden.

Im Auftrag

Klaus Wagner
(stellvertr. Abteilungsleiter)